

# SV Sebbenhausen/Balge von 1972 e.V.

## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen  
**“Sportverein Sebbenhausen-Balge“**  
und hat seinen Sitz in Sebbenhausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz “e.V.“.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des in Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Zweck des Vereins ist es, die Sportarten  
“Fußball, Tischtennis, Leichtathletik und Gymnastik“  
zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leiberübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

### § 3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### § 4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 5**

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren,  
Senioren-Abteilung für Erwachsene über 18 Jahren.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## **§ 7**

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß des Kalendermonats;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten unberührt.

## **§ 9**

Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied Beitragszahlungen trotz Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Vereinssatzungen zuwiderhandelt, gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen per Post zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht zulässig.

## **§ 10**

Die Vereinsmitglieder sind besonders berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 11**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und deren angeschlossenen Fachverbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

## **§ 12**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse;
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## **§ 13**

Mitgliederversammlung:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" im Vereinslokal unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

## **§ 14**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschüsse;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Beiträge für das laufende Jahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## **§ 15**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das laufende Jahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

## **§ 16**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahl kann zu jeder Jahreshauptversammlung erfolgen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende, sowie der Kassenwart und der Schriftführer, von denen der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

## § 17

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.  
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorgezeichneten Angelegenheiten.
3. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.  
Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.  
Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Vorlesung kommt.

## § 18

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 19

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 20**

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich der Anschuldigungen zu verantworten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

## **§ 21**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 22**

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe:

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung am "Schwarzen Brett" im Vereinslokal durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll

muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 23**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

### **§ 24**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund mit der Auflage, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 25**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Sebbenhausen, den 25. Juni 1973

Überarbeitung der Satzung: Sebbenhausen, den 23. Januar 1978